

Handynutzung auf dem Schulgelände

Der Gesetzgeber hat auch die Nutzung von Handys und elektronischer Speichermedien auf dem Schulgelände geregelt. Schülerinnen und Schüler dürfen ihr Handy und elektronische Speichermedien (MP3-Player, iPod, Smartphone, etc.) mit in die Schule nehmen. Allerdings müssen sie ausgeschaltet sein und dürfen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Lehrkraft benutzt werden. Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an diese Regelung halten, darf die Schule nach Art. 56 Abs. 5 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) das Handy oder andere elektronische Speichermedien vorübergehend einbehalten, bis sie von einem Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. Beim begründeten Verdacht auf Speicherung menschenverachtenden oder pornographischen Bildmaterials ist die Lehrkraft angehalten, die Polizei einzuschalten. Der Lehrkraft ist es untersagt, zu Kontrollzwecken Taschen zu durchsuchen oder gespeicherte Daten oder Bilder einzusehen.